



Statuten des Airsoft Club Huttwil

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Airsoft Club Huttwil " (kurz ASCH) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Huttwil.

Artikel 2

Der Verein ASCH ist eine Vereinigung von Softair-Spielern.
Der Verein ASCH nimmt an Softair-Spielen und Gotcha-Turnieren teil sowie organisiert solche Anlässe.
Der Verein ASCH dient zur Pflege und Förderung einer einwandfreien Kameradschaft.

Artikel 3

Der Verein " ASCH " ist nicht gewinnorientiert.

II. Mittel

Artikel 4

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Vermögenserträgen;
- Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und anderen Institutionen;
- anderen Einnahmen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5

Unentgeltliche Zuwendungen mit Zweckbindung dürfen nur gemäss den vom Schenker festgelegten Bedingungen verwendet werden.

Artikel 6

Der Jahresbeitrag der Mitglieder dient zur Erreichung des Vereinszweckes.
Die Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung (HV) für das kommende Vereinsjahr festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für das Jahr 2008

sind folgende Beiträge festgelegt worden:
Aktivmitgliederbeitrag: Fr. 150.-
Passivmitgliederbeitrag: Fr. 75.-
Jungmitglieder: Fr. 75.-
Gönnerbeiträge: unbeschränkt

Artikel 7

Über die Anlage und die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Vereinszweckes bestimmt der Vorstand.

Artikel 8

Die Vorstandsmitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der effektiv anfallenden Spesen und Auslagen.

Artikel 9

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung jedes Mitgliedes für den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, welcher höchstens Fr. 200.00 betragen darf.

Artikel 10

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

Artikel 11

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern;
- b. Jungmitgliedern;
- c. Ehrenmitgliedern;
- d. Passivmitgliedern.

Artikel 12

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Aktivmitglieder des Vereines sind:

- a. Einzelmitglieder
- b. Familienmitglieder

Familienmitglieder können zwei im gleichen Haushalt lebende Aktivmitglieder mit den unter ihrer Obhut stehenden unmündigen Kindern werden. Die Kinder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 13

Jungmitglieder

Aktivmitglieder unter 20 Jahren sowie Lehrlinge und Studenten bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr sind Jungmitglieder des Vereines.

Artikel 14

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereines

werden, als Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse des Vereins. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 15

Passiv und Gönnermitglieder

a. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich jedoch am Vereinsleben nicht aktiv beteiligen wollen. Sie werden über das Vereinsleben in geeigneter Form informiert.

b. Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich dem Softairsport verbunden fühlen, und die ihre Verbundenheit durch Entrichtung des Gönnerbeitrages dokumentieren wollen. Sie besitzen die vollen Einzelmitgliedschaftsrechte und werden ohne gegenteilige Leistungen in den Vereinspublikationen namentlich erwähnt.

IV. Aufnahme, Austritte und Ausschluss

Artikel 16

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung erfolgt in der Regel schriftlich beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin oder beim Sekretär bzw. bei der Sekretärin, nach erfolgreich absolviertem Testspiel.

Artikel 17

Austritte von Mitgliedern erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Beiträge für das laufende Jahr sind in jedem Falle noch zu entrichten.

Ein Mitglied kann seinen Austritt auch per sofort einreichen. Das Mitglied wird in diesem Fall per sofort aus dem Verein entlassen. Sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds entfallen mit sofortiger Wirkung.

Artikel 18

Der Vorstand kann Mitglieder nach vorgängiger Anhörung aus dem Verein ausschließen, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder wenn andere wichtige Gründe es erfordern. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.

Artikel 19

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

Ausgetretene Mitglieder dürfen nach wie vor an Events oder OP's des ASCH teilnehmen, sofern der Vorstand und die Eventplanung Gastspieler erlauben oder vorsehen.

Ausgeschlossene Mitglieder sind für die Teilnahme von jedem Spiel des ASCH gesperrt. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.

V. Organe

Artikel 20

Die Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Revisoren.

Artikel 21

Hauptversammlung (HV)

- a. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von wenigstens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder, unter Bekanntgabe der Anträge, einzuberufen.
- b. Die Einladung erfolgt per E-Mail, unter Angabe der Traktanden, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. Der Einladung ist in jedem Fall die Traktandenliste beizulegen. Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht Beschluss gefasst werden.
- c. Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes, bei Verhinderung der (die) Vizepräsident(in) oder ein anderes Vorstandsmitglied. Fehlt ein Mitglied des Vorstandes, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin. Bei Stimmgleichheit steht dem bzw. der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- d. Anträge von Mitgliedern die dem Präsidenten bzw. der Präsidentin spätestens 30 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- e. Jedes an der Hauptversammlung anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- f. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- g. Bei Abstimmung entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Quorumsvorschriften für Statutenänderung und die Auflösung des Vereins.

Artikel 22

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle;
- b. Abnahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Softairwaffen und Softairverbrauchsartikel sowie über Aufnahme von Darlehen;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
- g. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 23

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählte Vereinsmitglieder.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin, ein Sekretär oder eine Sekretärin, ein Kassier oder eine Kassierin und die erforderliche Anzahl von Beisitzern und / oder Beisitzerinnen zu bestimmen

sind.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Artikel 24

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident(in) oder Vizepräsident(in) zusammen mit Kassier(in) oder Sekretär(in). Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 25

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmungsgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 26

Revisionsstelle

- a. Zur Prüfung der Rechnung wählt die Hauptversammlung jährlich eine Revisionsstelle, bestehend aus einem bis zwei Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen.
- b. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein.
- c. Die Revisionsstelle hat die Bücher, die Kasse und die Vorstandsbeschlüsse des Vereins mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über ihren Befund der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- d. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind im Weiteren befugt, zuhanden der Hauptversammlung Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Vorstandes vorzulegen. Diese Bemerkungen und Anträge sind mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung dem Vorstand zu unterbreiten.
- e. Den Mitgliedern der Revisionsstelle steht ein jederzeitiges und vollständiges Einsichtsrecht in sämtliche Vereinsunterlagen, unter Einschluss der Buchhaltung, der Belege und der Protokolle zu.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 27

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a. Durch Beschluss der Hauptversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen;
- b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen auf alle Mitglieder aufgeteilt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 28

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11.10.2007 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Artikel 29

Der Vorstand erlässt Regeln, kann Regeln ändern oder verwerfen.

Die Regeln sind zwingend von jedem Mitglied einzuhalten. Verstöße gegen die Regeln werden vom Vorstand je nach dem mit Verwarnung, Busse oder Ausschluss geahndet.

Der Vorstand legt folgende Bussen fest, dessen Tatbestand er auch feststellt:

Vergehen: 1. Verwarnung
 2. Sofortige Spielsperre für aktuelles und bevorstehendes Spiel.

Mittleres und Schweres Vergehen: Über die Strafe/ Busse entscheidet der Vorstand. Sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst sind die einfachen Vergehen am darauf folgenden Spiel nicht mehr relevant.

Die Bussen sind an Ort und Stelle bar zu entrichten.

Der Präsident:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Der Vizepräsident:

Der Kassier:

Die weiteren Teilnehmer der Gründungsversammlung vom 11.10.2007:

-

-

-